

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)

Die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001 idF. LGBl. Nr. 23/2022 wird wie folgt geändert:

1. Art. 51 Abs. 2. Lit. e) lautet :

„e) Gebarung

i) der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit Fördermittel des Landes verwendet werden;

ii) der Gemeinden unter 10 000 Einwohnern;

iii) von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß ii) oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde gemäß ii) bestellt sind.

Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken;“

2. Im Art. 62 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 51 Abs. 2 lit e) in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“